

51. Erfordert das Vergehen des öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen, daß die Letzteren eine geschlechtliche Beziehung haben?

St.G.B. §§. 183. 360 Ziff. 11.

II. Straßsenat. Urf. v. 30. Oktober 1882 g. D. Rep. 2395/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter am 26. April 1882 auf einem öffentlichen Wege mit entblößten Geschlechts teilen sich herumgetrieben und versucht habe, vorübergehende Personen mit seinem Urin zu bespritzen, auch mit abgezogenen Weinkleidern Anstalten gemacht habe, als ob er daselbst seine Notdurft verrichten wolle.

Es ist in diesem Sachverhalte der Thatbestand des groben Unfuges und nicht, wie der Eröffnungsbeschluß unterstellt, der Vornahme einer unzüchtigen Handlung im Sinne des §. 183 St.G.B.'s erkannt worden, weil sich nicht ersehen lasse, daß Angeklagter durch seine Manipulationen einem geschlechtlichen Reize habe genügen, oder bei den Vorübergehenden einen geschlechtlichen Reizel habe hervorrufen wollen, vielmehr angenommen werden müsse, daß derselbe in höchst unanständiger Weise auf offener Straße seine Bedürfnisse habe befriedigen wollen, und er hierdurch das Publikum arg belästigt habe.

Die Richtigkeit dieser tatsächlichen Annahme unterliegt gegenwärtig keiner Nachprüfung, und deren Beurteilung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Wenn, wie von Doktrin und Praxis fast übereinstimmend angenommen und auch von der Revisionsbegründung nicht bestritten wird, der Begriff der unzüchtigen Handlung in §. 183 St.G.B.'s — wozu abweichend von den Fällen des §. 174 auch Äußerungen gehören (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 130) — nicht bloß voraussetzt, daß die Handlung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl im allgemeinen verletze und die Grenzen überschreite, welche durch Herkommen, Gewohnheit und Erziehung dem Thun und Lassen auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Verkehrs der Menschen nach der gemeinen Anschauung gezogen sind, sondern auch weiter erfordert, daß dieselbe eine geschlecht-

liche Beziehung habe, so läßt sich darunter nichts anderes verstehen, als daß sie die Rücksichten verletzen müsse, welche im menschlichen Geschlechtsleben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte geboten sind. Es sind damit diejenigen Handlungen ausgeschlossen, welche, wenn auch, wie z. B. Entblößungen der Geschlechtsteile, objektiv unzüchtig, lediglich zum Zwecke der Ausübung sonstiger physischer Funktionen erfolgen und einer geschlechtlichen Beziehung entbehren, von welcher subjektiv und objektiv nur dann geredet werden könnte, wenn die Worte oder Handlungen nicht bloß an und für sich auf das Geschlechtsleben hinweisen, sondern auch nach der Willensrichtung des Thäters ihren Motiven oder Tendenzen nach in demselben wurzeln. Ist dieses letztere der Fall, so kann es nur in der Weise geschehen, wie die Strafkammer unterstellt, daß der Thäter schon durch die Handlung für sich in seiner Person die Befriedigung findet, oder daß er hierzu eine andere Person als Objekt heranzieht und in der Einwirkung auf diese sein Bewußtsein von der in der Handlung objektiv liegenden geschlechtlichen Beziehung zum Ausdruck bringt, wobei es nicht gerade notwendig ist, daß seine Thätigkeit als letztes Ziel die Befriedigung des Geschlechtstriebes im Auge hat.

Vorliegend ist von allediesem keine Rede. Die Strafkammer hat als erwiesen erachtet, daß Angeklagter in der Absicht, ein sonstiges Bedürfnis zu befriedigen, also ohne jede geschlechtliche Beziehung sich in einer schweres Ärgernis gebenden Weise öffentlich entblößt hat, und darauf in Ermangelung der Voraussetzungen des §. 183 den §. 360 Riff. 11 St.G.B.'s mit Recht angewendet, da es sich um eine gegen Sitte und Anstand verstoßende, die öffentliche Ordnung gefährdende Thätigkeit des Angeklagten handelte.